

**Inhalt:**

1. BMF klärt steuerliche Fragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
2. Politische Betätigung im Rahmen der Satzungszwecke

**1. BMF klärt steuerliche Fragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine bisherigen Ausführungen zu Erleichterungsregelungen in der Corona-Pandemie in einigen Punkten ergänzt (FAQ „Corona“ – Steuern, Stand: 26. April 2021).**

**Zeitnahe Mittelverwendung**

Viele gemeinnützige Einrichtungen haben ihre Aktivitäten aktuell weitgehend eingestellt. Trotz weitgehender Einnahmeneinbrüche wurde die eingenommenen Mittel deswegen vielfach nicht verwendet. Gesetzlich vorgesehen ist, dass Mittel zeitnah und damit spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.

Das BMF nennt zwar keine konkrete Fristverlängerung für die Mittelverwendung, stellt aber klar, dass angesichts der derzeitigen Situation bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt werden. Den gemeinnützigen Einrichtungen wird damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt. Die im Jahr 2020 oder 2021 eigentlich für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen also nicht irgendwie anderweitig verwendet werden

**Auflösung von Rücklagen**

Das BMF erlaubt ausdrücklich die Auflösung von Rücklagen, die zu anderen Zwecken gebildet worden sind. Sie dürfen aufgelöst werden, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern. Das gilt also auch für zweckgebundene Rücklagen oder Wiederbeschaffungsrücklagen.

**Rückerstattung von Beiträgen**

Die Rückerstattung von Beiträgen hatte das BMF ebenfalls schon mit früherem Schreiben erlaubt.

Bis Ende 2021 ist das unschädlich, auch wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen. Der Verein muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus,

wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.

### **Fehlen satzungsmäßiger Tätigkeiten**

Grundsätzlich erhalten gemeinnützige Einrichtungen für Jahre, in denen sie keine satzungsmäßigen Zwecke verfolgen, keine Gemeinnützigkeit.

Von diesem Grundsatz weicht das BMF ab, wenn es den Einrichtungen wegen der Pandemie nicht möglich war, ihren satzungsmäßigen Tätigkeiten im üblichen Umfang nachzugehen oder wenn sie sogar weitestgehend untätig bleiben.

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht – so das BMF – sollen die Finanzämter das nicht beanstanden, wenn in den Tätigkeitsberichten diese Einschränkungen glaubhaft gemacht werden.

Es wird also genügen, wenn der Verein im Tätigkeitsbericht kurz darstellt, in welcher Weise die eigenen Aktivitäten von der Coronapandemie betroffen waren.

### **Verschiebung der Mitgliederversammlung**

Aufgrund der Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie ist es im Jahr 2020 vielen gemeinnützigen Vereinen nicht möglich gewesen, Mitgliederversammlungen durchzuführen. Das ist – so das BMF – gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.

Sofern eine Mitgliederversammlung coronabedingt ausgefallen ist oder verschoben wurde, soll der Verein das zuständige Finanzamt bei der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung darauf hinweisen und etwaige Unterlagen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte) beigefügen. Entsprechende Unterlagen aus der Mitgliederversammlung (Protokolle und Jahresberichte) sind ja nicht verfügbar.

## **2. Politische Betätigung im Rahmen der Satzungszwecke**

**Erneut beschäftigt sich ein Finanzgericht mit der Frage nach dem unschädlichen Umfang politischer Betätigung in gemeinnützigen Organisationen (Finanzgericht München, Beschluss vom 30.03.2021, 7 V 2583/20).**

Der Fall ist deswegen interessant, weil hier das politische Engagenment – anders als beim Urteil des Bundesfinanzhofs zu Attac – mit den Satzungszwecken in Zusammenhang stand.

Der Fall betraf einen eingetragenen Verein, der sich in Zusammenhang mit der Coronapandemie gründete. Satzungszwecke waren die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Verein nahm kritisch zur Corona-Politik der Bundesregierung stellen, bestritt die Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus und die Zweckhaftigkeit einzelner Hygienemaßnahmen wie das Tragen von Alltagsmasken.

Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Das Finanzgericht (FG) folgt dem Finanzamt. Zwar zieht es einen weiten Rahmen für unschädliche politische Betätigung. Es sieht im konkreten Fall aber in der Summe erhebliche Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Das FG stellt folgende Grundsätze für die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen auf:

- Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich politisch betätigen, wenn das der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Zwecke dient. Das gilt insbesondere, wenn die Satzungstätigkeit im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.
- Ein politischer Zweck darf aber weder überwiegender Satzungszweck sein, noch darf die Vereinigung mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgen.
- Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Ziele und deren Verwirklichung erfordert.
- Die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen.
- In Abgrenzung zur Tätigkeit von Parteien sind weder die Einflussnahme auf die politische Willensbildung noch die Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung begünstigt.
- Es dürften nicht bloße Gruppeninteressen vertreten werden.
- Gemeinnützigkeitschädlich ist regelmäßig die Aufforderung zu konkretem politischem Handeln.

Der Verein bewegte sich nach Auffassung des FG im Rahmen seiner Satzungszwecke, soweit er über die gesundheitlichen Risiken des Corona-Virus und die Auswirkungen der Pandemiemaßnahmen auf die Gesundheit informierte. Das galt auch, soweit der Verein in seinen Veröffentlichungen darauf fokussierte, die Effektivität von Masken für den Virenschutz infrage zu stellen und auf gesundheitsschädliche Nebenwirkungen des Tragens sowie der Verwendung von Handdesinfektionsmittel hinzuweisen. Soweit leistete er grundsätzlich ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Positionen des Vereins mochten zwar angreifbar und kritikwürdig sein und wissenschaftlich nicht belegt. Auch abweichende Ansätze und Auffassungen – so das FG – sind aber begünstigt, sofern sie auf die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege gerichtet sind.

Dennoch sah das FG bei der politischen Betätigung des Vereins die Grenze des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen überschritten.

Das war der Fall, weil der Verein eine Aufforderung an die Bundesregierung und alle Landesregierungen veröffentlichte, in der er die undifferenzierte Forderung nach sofortiger Aufhebung aller verhängten Maßnahmen aufstellte. Gleichzeitig wurde die im politischen Geschäft übliche Forderung nach Einrichtung eines Untersuchungsausschusses erhoben. Auch der Hinweis auf das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht stellte sich – so das FG – nicht mehr als Eintreten für steuerbegünstigte Ziele und deren Verwirklichung dar.

Mit diesen politischen Forderungen beschränkte der Verein sich nicht mehr darauf, den aus seiner Sicht negativen gesundheitlichen Folgen durch die einzelnen Pandemiemaßnahmen öffentlichkeitswirksam Nachdruck zu verleihen. Mit seinen Aufforderungen an die Regierungen trat er vielmehr in den politischen Wettstreit um die zutreffende Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Da die verhängte Maskenpflicht nach den wissenschaftlichen Stellungnahmen in weiten Teilen für sinnvoll gehalten wird, stellt sich eine pauschale und undifferenzierte Forderung ihrer Abschaffung als einseitige Durchsetzung von Gruppeninteressen dar. Dies – so das FG – gilt für alle pauschal auf Aufhebung gerichteten Forderungen, bei denen eine Auseinandersetzung mit den medizinischen, virologischen oder epidemiologischen Ansatzpunkten der einzelnen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie unterbleibt.

Eine sachliche Kritik an aktuellen politischen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung wäre zwar unbedenklich, nicht aber die gleichzeitige Forderung von Gegenmaßnahmen, die eine ergebnisoffene, gemeinwohlorientierte Lösung nicht zulassen, wie z.B. die Forderung der völligen Abschaffung der Maskenpflicht.

Insgesamt sah das FG deswegen einen gewichtigen Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften, denn das gezielte politische Auftreten sowie die damit verbundene gewollte politische Einflussnahme stellten einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Vereins dar.

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **[www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **[www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl